



Stand Januar 2016
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
24.15.1025

Merkblatt zur praktischen Ausbildung

gemäß §§ 3, 4, 12 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

Frau Weidenhiller /
Frau Sprysch
Zimmer: 1051
Telefon 0211/475-5162 oder 5163
Telefax 0211/475-5899 oder 4899
annegret.weidenhiller@brd.nrw.de
elisabeth.sprysch@brd.nrw.de

Das Praktische Jahr (PJ) gem. § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) ist Teil des Medizinstudiums und findet für alle Studierende, die nicht spätestens im August 2013 das PJ angetreten haben, nach Bestehen des neuen Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt.

Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. Die genauen Anfangszeiten werden von den Medizinischen Dekanaten festgelegt.

Die praktische Ausbildung (§ 3 ÄAppO) gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen:

- in Innerer Medizin
- in Chirurgie und
- in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebieten.

1. Fehlzeiten

Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten - gleich welcher Ursache, z.B. auch wegen Krankheit - bis zu **insgesamt 30 Ausbildungstagen** angerechnet, davon dürfen insgesamt max. 20 Ausbildungstage innerhalb eines Tertials liegen (§ 3 Abs. 3 ÄAppO). Bei einem gesplitteten Tertial von 8 Wochen sind max. 5 Fehltage zulässig. Bei einer darüber hinaus gehenden **Unterbrechung aus wichtigem Grund** sind bereits abgeleistete Tertiale des Praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Dienstgebäude :
Am Bonneshof 35 :
40474 Düsseldorf
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u.a. 721,722)
bis zur Haltestelle
Nordfriedhof

Bahn U 78/U79
bis zur Haltestelle
Theodor-Heuss-Brücke



2. Teilzeitformen

In vorheriger und rechtzeitiger Absprache mit Ihrer Fakultät kann das PJ – anstatt in Vollzeit – begründungslos auch in einer der beiden möglichen Teilzeit-Formen von **50%** oder **75%** absolviert werden, sofern entsprechende Teilzeitplätze an den zulässigen Ausbildungskrankenhäusern zur Verfügung stehen. Die Dauer des PJ's beträgt bei der Wahl eines 50%-PJ's insgesamt 96 Wochen (32 Wochen je Tertial), bei einem 75%-PJ insgesamt 64 Wochen (21 Wochen je Pflichttertial, 22 Wochen für das Wahltertial).

Bitte beachten Sie, dass es bei der Wahl einer 75%-Teilzeitvariante nach Abschluss des PJ's zu Wartezeiten kommt, bevor das Abschlussexamen abgelegt werden kann.

3. Vergütung während des PJ

Da das Praktische Jahr Teil des Medizinstudiums ist und per se keine Berufstätigkeit, gilt auf allen PJ-Ausbildungsplätzen, dass dort keine höhere „Vergütung“ erlaubt ist, als es die Grenzen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erlauben (zurzeit 373 Euro + 224 Euro = insgesamt zurzeit max. 597 Euro).

Bei der Ableistung des **PJ im Ausland** verändert sich diese inländische Höchstgrenze entsprechend um die in § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 der [„Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland“](#) aufgeführten Zuschläge. Nach Nr. 1 dieser Vorschrift ist außerhalb der EU und der Schweiz ein Auslandszuschlag zum Kaufkraftausgleich möglich.

Die Zuschläge für die nachweisbar notwendigen Studiengebühren (Nr. 2) und die Aufwendungen für Reisen zum Ort der Ausbildung (Nr. 3) gelten auch innerhalb der EU und der Schweiz und somit überall im Ausland; Studiengebühren und Reisekosten dürfen der Berechnung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Leistungen ausdrücklich zur Erstattung dieser Kosten gewährt werden.

4. Mobilität im Inland

Falls Sie ein PJ-Tertial an einer anderen Uniklinik (bzw. an einem Lehrkrankenhaus einer anderen Universität) – abweichend von Ihrer Heimatuniversität - absolvieren möchten bzw. absolvieren können (u.a. Kapazitätsvorbehalt) müssen Sie – falls Sie sich nicht regulär an der externen Universität neu einschreiben – weiterhin lückenlos an Ihrer Heimatuniversität eingeschrieben bleiben. Sie legen also auch Ihr Abschlussexamen an Ihrer Heimatuniversität ab. Der Status einer Zweithörerschaft muss gegenüber dem LPA nicht mehr



nachgewiesen werden. Sie dürfen ausschließlich an einer von einer Universität „logbuchgesteuerten“ PJ-Ausbildung teilnehmen.

5. „Inlands-Splitting“ (Einbeziehung ambulanter Einrichtungen)

Die Universitäten können je Ausbildungsabschnitt in die Ausbildung, aufgrund einer Vereinbarung, (inländische sowie ausländische) geeignete ärztliche **Praxen** und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (z.B. Ambulanzen) in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen **einbeziehen**. Die von der jeweiligen Universität einbezogenen externen Ausbildungsstätten müssen ihre jeweilige 8-wöchige Teiltertialsausbildung exakt gemäß dem Logbuch ihrer Kooperationsuniversität ausrichten.

Damit entsprechende Teiltertiale (2 x 8 Wochen) vom LPA bei der Zulassungsprüfung zum Abschlussexamen anerkannt werden können, müssen Sie eine sog. „**Einbeziehungserklärung**“ Ihrer Fakultät hierzu vorlegen. Das LPA stellt hierzu entsprechende Formulare bereit (siehe „Einbeziehungserklärung B“ im Anhang zu diesem Merkblatt). Pro Teiltertial von 8 Wochen können max. 5 Fehltage in Anspruch genommen werden.

Sofern Sie ihr **Wahltertial in der Allgemeinmedizin** absolvieren wollen, wird dies vollständig für die gesamte Dauer von 16 Wochen in einer (inländischen oder ausländischen) allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert. Diese muss qua Vereinbarung von der jeweiligen Kooperationsuniversität in die PJ-Ausbildung einbezogen sein und natürlich ebenfalls logbuchgerecht ausbilden (siehe „Einbeziehungserklärung C“ im Anhang).

6. PJ im Ausland

Eine praktische Ausbildung im **Ausland** kann nach § 12 i.V.m. §§ 3, 4 ÄAppO angerechnet werden. Einen solchen Auslandsaufenthalt sollten Sie aber in jedem Fall rechtzeitig im Vorfeld mit Ihrer Heimatuniversität abstimmen.

Eine Anrechnung ist möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ein Auslandstertial umfasst **grundsätzlich 16 Wochen**; falls Sie Fehlzeiten in einem Tertial in Anspruch nehmen, reduziert sich dieses im Höchstfall auf 12 Wochen.

Folgende Form des „**Splittings**“ im **Ausland** kann ausnahmsweise - trotz des neuen grundsätzlichen Erfordernisses einer



ausschließlich logbuchgesteuerten Ausbildung - weiterhin genehmigt werden:

8 Wochen Heimatuniversität / externe inländische
Ausbildungsuniversität

und im selben Fachgebiet

8 Wochen im Ausland (Universitätsklinikum/ zugehöriges
akademisches Lehrkrankenhaus)

Die Geeignetheit Ihres Splittingvorhabens müssen Sie durch eine **Einbeziehungserklärung** Ihrer Universität nachweisen (siehe „Einbeziehungserklärung A“ im Anhang).

- b) Die praktische Ausbildung im Ausland muss an einer **Universitätsklinik** oder an einer von der Universität dazu beauftragten Krankenanstalt (**Lehrkrankenhaus**) durchgeführt werden und ist bei sonst gleichen Voraussetzungen nur anrechnungsfähig, wenn diese Krankenanstalt in den medizinischen Lehrbetrieb der dortigen Universität einbezogen ist.
- c) Gleichwertigkeit:
- Die Ausbildung im Ausland muss gemäß § 12 ÄAppO der innerstaatlichen Ausbildung gleichwertig sein. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung ist vor Antritt der Ausbildung eine Stellungnahme eines Fachprofessors und die Gegenzeichnung des Dekans der Medizinischen Fakultät vorzulegen, an der Sie im Studienfach Medizin immatrikuliert sind ([Gleichwertigkeitsbescheinigung/Äquivalenzbescheinigung](#)).
 - Die Vorlage einer Äquivalenzbescheinigung ist jedoch regelmäßig entbehrlich, wenn die ausländische Krankenanstalt bereits in der vom Landesprüfungsamt geführten PJ-Liste/Ausland (siehe [hier](#)), im Zeitpunkt Ihrer Antragstellung aufgeführt ist. In Zweifelsfällen bzw. bei bislang vom Landesprüfungsamt noch nicht begutachteten Ausbildungsstätten kann jedoch nach wie vor die Vorlage einer entsprechenden Äquivalenzbescheinigung erforderlich sein. Hierüber werden Sie vom Landesprüfungsamt im Einzelfall entsprechend unterrichtet werden.
 - Darüber hinaus kann es in Zweifelsfällen erforderlich sein, zur Feststellung der Gleichwertigkeit zusätzlich z.B. ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn einzuholen. Dieses Gutachten kann nur durch das Landesprüfungsamt eingeholt werden. Erfahrungsgemäß nimmt die Erstellung eines solchen Gutachtens einige Zeit in Anspruch. Es wird daher



generell empfohlen, sich immer so rechtzeitig an das Landesprüfungsamt zu wenden, dass ggf. ein solches Gutachten vor Beginn der praktischen Ausbildung erstellt werden und eine entsprechende Zusage oder ggf. Ablehnung erteilt werden kann.

- Bitte beachten Sie im eigenen Interesse, dass die Krankenhäuser auf unserer PJ-Liste/Ausland lediglich auf die inhaltliche Gleichwertigkeit der Ausbildung überprüft wurden; die **Einhaltung der Vergütungshöchstgrenze** (siehe Punkt 3) muss vorab mit der ausländischen Ausbildungsstätte geklärt werden und liegt in der Verantwortung der/des Studierenden.

d) Studentenstatus:

Der Student muss grundsätzlich während der praktischen Ausbildung (Teil des Studiums) an der ausländischen Universität seiner Ausbildungsstätte im Studienfach Medizin immatrikuliert sein (**Studentenstatus**). **Falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, ist zumindest eine Erklärung der ausländischen Universität erforderlich, daß der PJ-Absolvent während seiner Ausbildung den Medizinstudenten der ausländischen Universität in Rechten und Pflichten gleichgestellt ist. Die Bestätigung eines Hochschullehrers bzw. des ausbildenden Arztes der Krankenanstalt ist hierfür nicht ausreichend.**

Es empfiehlt sich, vor Antritt der Ausbildung sicherzustellen, dass die Medizinische Fakultät der ausländischen Universität Ihnen den geforderten Studentenstatus auch tatsächlich in jedem Fall bescheinigen kann. Ohne diese Bescheinigung kann eine abgeleitete Ausbildung im Ausland nicht angerechnet werden, auch dann nicht, wenn aufgrund einer Versagung der Anrechnung das entsprechende Tertial ggf. wiederholt werden müsste und Ihr geplanter Prüfungstermin dadurch nicht einzuhalten wäre.

Vordrucke sowohl für die Tertialsbescheinigung als auch die Statusbescheinigung („Confirmation“) finden Sie [hier](#). In einigen Ländern verwenden die Universitäten auch ihre eigenen Vordrucke. Diese werden auch akzeptiert, solange darin inhaltlich das Gleiche bescheinigt wird.

Hinweis zur Datierung der Bescheinigungen: Die Tertialsbescheinigung darf nicht vor dem letzten Arbeitstag ausgestellt werden. Sofern am Ende des Tertials Fehltage genutzt werden, kann die Tertialsbescheinigung auch schon am tatsächlich letzten Arbeitstag ausgestellt werden. Die Statusbescheinigung der ausländischen Universität kann hingegen jederzeit ausgestellt werden (auch schon vor Beginn des Tertials).

Hinweis für die Schweiz: Die Statusbescheinigung, die in der Schweiz verwendet wird, wird dort als „Äquivalenzbescheinigung“ bezeichnet (nicht zu verwechseln mit unserer „Äquivalenzbe-



scheinigung für die Anerkennung neuer ausländischer Einrichtungen“).

- e) Unter den Voraussetzungen zu a) bis d) können sowohl einzelne Tertiale (Innere Medizin, Chirurgie, Wahlfach) als auch ein insgesamt im Ausland absolviertes PJ angerechnet werden, wobei das Landesprüfungsamt die Empfehlung ausspricht, zumindest das letzte Tertial im Bereich der Heimatuniversität abzuleisten.
- f) Unterlagen, die nicht in deutscher bzw. englischer Sprache verfasst sind bzw. nicht in der Form der vom Landesprüfungsamt angeboten übersetzten Formblätter vorgelegt werden, müssen zusätzlich übersetzt eingereicht werden, und von einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein.
- g) Ist die Ausbildung nicht an der Universitätsklinik, sondern an einem anderen Krankenhaus erfolgt, kann es notwendig werden, zusätzlich durch eine Erklärung der Medizinischen Fakultät nachzuweisen, dass es sich um ein von der Fakultät zur Ausbildung vom Medizinstudenten beauftragtes Krankenhaus handelt.
- h) Es wird dringend empfohlen, eine praktische Ausbildung im Ausland nicht ohne vorherige verantwortliche Prüfung durch das Landesprüfungsamt zu beginnen, da sonst nicht auszuschließen ist, dass die Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte wiederholt werden muss und Sie daher erst zu einem späteren Zeitpunkt zum Abschlussexamen zugelassen werden können.
Es wird darüber hinaus in jedem Fall empfohlen, den weiteren organisatorischen Ablauf Ihrer praktischen Ausbildung zusätzlich und parallel mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Ihrer Heimatuniversität abzusprechen.
- i) Bei Auslandsaufenthalten außerhalb des englischen bzw. französischen Sprachgebietes ist grundsätzlich vor Antritt der praktischen Ausbildung im Ausland ein Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse zu führen. Dieser Nachweis kann durch die Bescheinigung eines Hochschullehrers erbracht bzw. durch entsprechende Bestätigung einer Sprachkursteilnahme (z.B. VHS) geführt werden.

Einbeziehungserklärung A
für Splittingsvorhaben zur Vorlage beim LPA NRW

Für die Universität: _____ gibt die zuständige Stelle der
 medizinischen Fakultät folgende Erklärung ab:

Einbeziehungserklärung
zum „Splitting“ von PJ-Tertialen in ausländischen Universitätskliniken
bzw. dazugehörigen akademischen Lehrkrankenhäusern
 (Ausnahme zu § 3 Abs. 2 a S. 1 ÄAppO)

Die Universität _____ möchte die in der nachfolgenden
 Aufstellung konkret bezeichnete/n Ausbildungsstätte/n (Universitätsklinikum bzw. dazugehöriges
 akademisches Lehrkrankenhaus) als ausdrücklich ausbildungsg geeignet für die Dauer von 8
 Wochen mit in ihre Ausbildung im Praktischen Jahr einbeziehen

- aufgrund eines mit der ausländischen Universität bestehenden Kooperationsabkommens
- aufgrund anderer ausbildungsfachlicher Erkenntnisse oder fachlicher Zusammenarbeit/
 Austausch mit der ausländischen Universität

und versichert, dass die ausländische Ausbildungsstätte die Vergütungshöchstgrenze nach § 3
 Abs. 4 ÄAppO nicht überschreitet.

Die o.g. Universität befürwortet demzufolge das in der nachfolgenden Aufstellung konkret
 dargestellte Splittingsvorhaben des/der Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

Heimatuniversität: _____ geb. am: _____

Tertial	Zeitraum	Fach	Land und konkrete Bezeichnung der Ausbildungsstätte
Innere Medizin		Innere Medizin	
Chirurgie		Chirurgie	
Wahlfach (außer Allge- meinmedizin)			

Hinweis:

Diese grundsätzliche Splittingsempfehlung ersetzt nicht die ggfs. im Einzelfall erforderliche Vorabklärung
 der inhaltlichen Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland im Hinblick auf § 12 i.V.m. §§ 3, 4 ÄAppO
 durch den beantragenden Studierenden.

Datum: _____

(Siegel/Stempel)

 (Unterschrift)

Ansprechpartner bei der Med. Fakultät
 für evtl. Rückfragen seitens des LPA:

Name: _____
 Telefon: _____
 E-Mail: _____

Einbeziehungserklärung B
für Splittingsvorhaben zur Vorlage beim LPA NRW

Für die Universität: _____ gibt die zuständige Stelle der
 medizinischen Fakultät folgende Erklärung ab:

Einbeziehungserklärung
zum „Splitting“ von PJ-Tertialen in inländischen und ausländischen
Lehrpraxen bzw. Lehrambulanzen

(gem. § 3 Abs. 2 a S. 1 ÄAppO; ggfs. i.V.m. § 12 ÄAppO)

Die Universität _____ möchte die in der nachfolgenden
 Aufstellung konkret bezeichnete/n Ausbildungsstätte/n (Lehrpraxis oder Einrichtung der
 ambulanten ärztlichen Krankenversorgung) als ausdrücklich ausbildungsg geeignet für die Dauer
 von 8 Wochen mit in ihre Ausbildung im Praktischen Jahr einbeziehen und versichert ausdrück-
 lich, dass die von ihr einbezogene/n Ausbildungsstätte/n gewährleistet/n, gemäß dem Logbuch
 der entsendenden medizinischen Fakultät auszubilden und die Vergütungshöchstgrenze nach §
 3 Abs. 4 ÄAppO nicht zu überschreiten.

Die o.g. Universität befürwortet demzufolge das in der nachfolgenden Aufstellung konkret
 dargestellte Splittingsvorhaben des/der Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

Heimatuniversität: _____ geb. am: _____

Tertial	Zeitraum	Fach	Land und konkrete Bezeichnung der Ausbildungsstätte
Innere Medizin		Innere Medizin	
Chirurgie		Chirurgie	
Wahlfach (außer Allge- meinmedizin)			

Datum: _____

 (Unterschrift)

(Siegel/Stempel)

Ansprechpartner bei der Med. Fakultät
 für evtl. Rückfragen seitens des LPA:

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Einbeziehungserklärung C
für praktische Ausbildungen im Wahltertial „Allgemeinmedizin“
zur Vorlage beim LPA NRW

Für die Universität: _____ gibt die zuständige Stelle der medizinischen Fakultät folgende Erklärung ab:

**Einbeziehungserklärung bei Auslagerung der
allgemeinmedizinischen Ausbildung im Wahltertial „Allgemeinmedizin“
in eine inländische oder ausländische allgemeinmedizinische Lehrpraxis**
(gem. § 3 Abs. 2 a S. 4 ÄAppO; ggfs. i.V.m. § 12 ÄAppO)

Die Universität _____ möchte die in der nachfolgenden Aufstellung konkret bezeichnete allgemeinmedizinische Lehrpraxis als ausdrücklich ausbildungsgerecht mit in ihre Ausbildung im Praktischen Jahr im Rahmen des Wahltertials „Allgemeinmedizin“ (vollständig, für die Dauer von 16 Wochen) einbeziehen und versichert ausdrücklich, dass die von ihr einbezogene Ausbildungsstätte gewährleistet, gemäß dem Logbuch der entsendenden medizinischen Fakultät auszubilden und die Vergütungshöchstgrenze nach § 3 Abs. 4 ÄAppO nicht zu überschreiten.

Die o.g. Universität befürwortet demzufolge das in der nachfolgenden Aufstellung konkret dargestellte Vorhaben des/der Studierenden

Name: _____ Vorname: _____

Heimatuniversität: _____ geb. am: _____

Tertial	Zeitraum	Land und konkrete Bezeichnung der Ausbildungsstätte
Wahlfach Allgemein- medizin		

Datum: _____

(Unterschrift)

(Siegel/Stempel)

Ansprechpartner bei der Med. Fakultät
für evtl. Rückfragen seitens des LPA:

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____